
Hinweise zum Führen von Ausbildungsnachweisen

- Auszubildende müssen – soweit die Ausbildungsordnung dies vorsieht – regelmäßig (täglich oder wöchentlich) die von ihnen ausgeführten Tätigkeiten und die Themen des Berufsschulunterrichts aufzeichnen und abzeichnen.
- Die Ausbildungsnachweise werden vom Auszubildenden regelmäßig geprüft und abgezeichnet.
- Der/Dem Auszubildenden wird während der Ausbildungszeit im Betrieb Gelegenheit gegeben, die Ausbildungsnachweise zu führen.
- Das Führen der Ausbildungsnachweise ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.
- Der Ausbildungsbetrieb bestätigt mit der Anmeldung zur Abschlussprüfung, dass die Ausbildungsnachweise ordnungsgemäß geführt sind.
- Die Ausbildungsnachweise sind dem Prüfungsausschuss im Rahmen der Prüfungen vorzulegen – entsprechende Hinweise hierzu erfolgen mit der Einladung zu den Prüfungen.
- Soweit die Ausbildungsnachweise digital vorgelegt werden sollen, muss dies der IHK zu Beginn der Ausbildung mitgeteilt werden. Zusätzlich ist mit der IHK abzustimmen, in welcher Form die digital geführten Ausbildungsnachweise dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden (Laptop, Tablet).
- Dabei ist die Beachtung der nachfolgenden Kriterien zu bestätigen :
 - Urheberschaft der/des Auszubildenden.
 - Auszubildende verwenden einen eindeutigen Namen, der von keiner anderen Person erzeugt werden kann.
 - Gleiches gilt für die Ausbilder / Ausbildungsbeauftragten, die zum Abzeichnen der Ausbildungsnachweise befugt sind.
 - Nach dem Abzeichnen der Ausbildungsnachweise durch die Ausbilder / Ausbildungsbeauftragten ist keine Veränderung der Inhalte mehr möglich.